



Satzung GiG - Marketing Velen Ramsdorf e.V.

Präambel

§ 1 Name, Sitz, Vereinsgeschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Beiträge

§ 5 Vereinsorganisation

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

§ 8 Arbeitskreise

§ 9 Arbeitsgruppen und Projektgruppen

§ 10 Satzungsänderungen

§ 11 Auflösung des Vereins

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Präambel

Bereits mit der Gründung des Verkehrsvereins Velen-Ramsdorf e. V. im Jahre 1979 haben sich engagierte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde für die Förderung von Tourismus und Fremdenverkehr besonders eingesetzt. Hinzu trat die gezielte Arbeit der als eigenständige Abteilungen des Verkehrsvereins gebildeten Werbekreise in den Ortsteilen Velen und Ramsdorf, deren Schwerpunkt vor allem in der gemeinschaftlichen Werbung von Handel, Dienstleistung, Gewerbe und sonstigen örtlichen Institutionen lag.

In den zurückliegenden Jahrzehnten konnte durch das örtliche, aber auch partnerschaftliche Zusammenwirken auf der Ebene der Gesamtgemeinde das Profil der Gemeinde Velen Ramsdorf als lebenswerte „Gemeinde im Grünen“ nachhaltig gestärkt und weiterentwickelt werden. Verkehrsverein und Werbekreise

haben auf diese Weise Anteil an der positiven Entwicklung der Gemeinde Velen genommen.

Diese positive Entwicklung soll weiter unter aktiver Mitgestaltung der in Velen und Ramsdorf interessierten Personen und Institutionen fortentwickelt werden. Um jedoch die Kräfte hierzu noch besser bündeln und effektiver einsetzen zu können und um Abstimmungsprozesse noch weiter zu optimieren, hat sich die Mitgliederversammlung des Verkehrsvereins Velen-Ramsdorf e. V. am 03.03.2009, die Mitgliederversammlung des Werbekreises Ramsdorf am 03.03.2009 und die Mitgliederversammlung des Werbekreises Velen am 03.03.2009 entschlossen, ihre bisherigen Satzungen aufzuheben und sich folgende gemeinsame Satzung zu geben:

§ 1 Name, Sitz, Vereinsgeschäftsjahr

(1) An der Gemeinde Velen interessierte Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Gesellschaften des Handels, des Handwerks, der Industrie, der Dienstleistungsbetriebe, die Vereine, die Verbände und die Gemeinde Velen schließen sich zu einem Verein zusammen, der den Namen führt:

GiG - Marketing Velen Ramsdorf e.V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Velen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Borken eingetragen.
- (4) Vereinsgeschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit in Zusammenarbeit aller am Wohl der Gemeinde interessierten Kräfte durch Orientierung am erarbeiteten Leitbild und der daraus resultierenden Maßnahmen und Aktionen das allgemeine Wohlergehen zu fördern und dadurch die Attraktivität der Gemeinde Velen zu erhalten und zu stärken. Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch

- a) die Förderung und den Ausbau des Tourismus.
- b) die Stärkung von Einzelhandel, Gewerbe, Industrie, Dienstleistung und Wirtschaft.
- c) das Betreiben von imagefördernder Öffentlichkeitsarbeit und die Durchführung von Werbemaßnahmen.
- d) die Durchführung von attraktiven Kulturveranstaltungen, Märkten und Events.

e) die Pflege der partnerschaftlichen Verbindung zu anderen örtlichen Vereinen und Institutionen.

f) den Ausbau und die Pflege bürgerlicher Mitarbeit.

g) die Attraktivitätssteigerung und Pflege des Ortsbildes und des Ortsimages, sowie die Steigerung des Wohn- und Lebenswertes.

h) die Aufrechterhaltung und die Weiterentwicklung von Niveau und Qualität in allem Handeln.

i) die Einrichtung einer Anlaufstelle für Touristen/ Gäste/ Bürger in Form eines Informationsbüros.

(3) Die unter Abs. 2 benannten Maßnahmen sollen insbesondere dadurch erreicht werden, dass der Verein zu den aufgeführten Bereichen Arbeitskreise einsetzt, die für eine Umsetzung des Vereinszwecks Sorge tragen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts und nichtrechtsfähige Vereine, Verbände und Institutionen werden, wenn sie mit der Gemeinde Velen verbunden sind, den Vereinszweck unterstützen und die Satzung akzeptieren.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet ...

a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende, die spätestens bis zum 30. September zugegangen sein muss,

b) durch Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung,

c) durch Ausschluss wegen satzungswidrigen oder vereinsschädigenden Verhaltens und bei Beitragsrückständen, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Den betreffenden Mitgliedern ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über

den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

(4) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf eine Auszahlung aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge

(1) Zur Finanzierung seiner Arbeit erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die vom Vorstand vorgeschlagen wird und anschließend von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(2) Der Verein erwartet von der Gemeinde Velen einen regelmäßigen Sonderbeitrag. Die näheren Bestimmungen hierüber, auch über die Aufgaben, welche der Verein von der Gemeinde übernimmt, werden in einer schriftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde geregelt.

(3) Der Verein kann aber auch Sonderzuwendungen, mit denen die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben gesichert werden soll, entgegennehmen. Solche Zuwendungen dürfen jedoch dann nicht angenommen werden, wenn damit die Forderung nach Vorteilen verbunden ist.

(4) Der Verein strebt darüber hinaus auch an, durch seine Tätigkeit Einnahmen zu erzielen, die der Finanzierung der Vereinsarbeit dienen. Eine Gewinnerzielung wird grundsätzlich nicht angestrebt.

§ 5 Vereinsorganisation

Der Verein gibt sich folgende Struktur:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Arbeitskreise.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Einmal jährlich - und zwar jeweils im ersten Halbjahr des Vereinsgeschäftsjahres - findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder 1/3 der Mitglieder des Vereins dies

schriftlich verlangen.

(4) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ergehen. Für die Fristeinhaltung ist das Datum der Absendung maßgebend.

(5) Die Mitgliederversammlung ist u. a. zuständig für folgende Themen:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- e) Wahl des Vorstandes gem. § 7 der Satzung,
- f) Bestellung der Kassenprüfer,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderung,
- h) Genehmigung der Beitragsordnung.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorsehen. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleitenden. Versammlungsleitender ist der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein aufzubewahrendes Protokoll zu erstellen, in dem insbesondere Zeit und Ort sowie Teilnehmer, Tagesordnungspunkte, Anträge und Beschlüsse aufzunehmen sind.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Dieser besteht aus
- a) dem ersten Vorsitzenden/ der ersten Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden/ der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin der Gemeinde Velen oder einer von ihm/ihr beauftragten Person,
 - d) dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin,
 - e) dem Kassierer
 - f) und den Beisitzern.

(2) Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind zur Einzelvertretung berechtigt. Der Vorstand einschließlich des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB wird von der Jahresmitgliederversammlung grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er besteht aus maximal neun Mitgliedern und bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes bzw. der entsprechenden Vorstandsmitglieder im Amt. Die Hälfte des Vorstandes wird jeweils in geraden und die andere Hälfte in ungeraden Jahren neu gewählt.

(3) Der/ die Bürgermeister/ in der Gemeinde Velen oder eine von Ihm beauftragte Person ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Arbeitskreise gewählt. Dabei hat jeder der Arbeitskreise (§8) das Recht, eines seiner Mitglieder für den Vorstand zur Wahl vorzuschlagen. Erreicht die vom Arbeitskreis vorgeschlagene Person nicht die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so hat die Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied als Vorstandsmitglied zu wählen.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder den ersten Vorsitzenden/ die erste Vorsitzende, den stellvertretenden Vorsitzenden/ die stellvertretende Vorsitzende, den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin und den Kassierer/ die Kassiererin. Gewählt ist dasjenige Vereinsmitglied, das die meisten Stimme auf sich vereinigt.

(5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorsehen; bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme des Versammlungsleitenden. Versammlungsleitender ist der erste Vorsitzende/ die erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende/ die stellvertretende Vorsitzende.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Verantwortungsträger zugewiesen ist. Ihm obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr sowie einer Finanzplanung
- d) Führung der Bücher, Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes
- e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Erarbeitung und Umsetzung des jährlichen Aktivitätenplanes im Rahmen des Haushaltsplanes.
- f) Bildung und Besetzung von Arbeitskreisen/ -gruppen inklusive Nachfolgeregelung von ausscheidenden Mitgliedern
- g) Führung eine Liste der Mitglieder der Arbeitskreise, die regelmäßig aktualisiert wird
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- i) Vorschlag der Beitragsordnung

§ 8 Arbeitskreise

(1) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Arbeitskreise gebildet werden, diese können sich insbesondere mit folgenden Themenbereichen befassen:

- Arbeitskreis Wirtschaft und Arbeit
- Arbeitskreis Handel, Gastronomie und Märkte
- Arbeitskreis Kultur, Freizeit und Tourismus

(2) Mitglied der Arbeitskreise kann jedes Mitglied des Vereins werden. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, auch mehreren Arbeitskreisen anzugehören. Sprecher des Arbeitskreises ist jeweils das für den Arbeitskreis gewählte Vorstandsmitglied.

(3) Die Teilnahme von Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, ist zulässig und gewünscht. Stimmberechtigt im Arbeitskreis sind jedoch nur Mitglieder des GiG - Marketing Velen Ramsdorf e.V.

(4) Zu den Aufgaben der Arbeitskreise gehört es, die Ziele des Vereins zu fördern. Dies soll insbesondere dadurch erreicht werden,

- konkrete gemeinsame Ziele zu entwickeln,
- vorhandene Kräfte zu bündeln, die Ortsentwicklung unter Einbindung der Politik und den Entscheidungsträgern auf kommunaler Ebene aktiv mitzugestalten.

§ 9 Arbeitsgruppen, Projektgruppen

(1) Der Vorstand kann zur Unterstützung der Arbeit des Vereins über die Zuständigkeit einzelner Arbeitskreise hinausgehende Arbeitsgruppen mit themen- oder projektbezogenem Auftrag einrichten. Der Vorstand regelt sowohl die personelle Besetzung als auch die Dauer der Tätigkeit solcher Arbeitsgruppen.

(2) Die Arbeitskreise können innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche für bestimmte Aufgaben Projektgruppen einrichten. Die personelle Besetzung wie auch die Dauer der Tätigkeit der Projektgruppen wird von den Arbeitskreisen bestimmt.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können von der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung angekündigt wurde.

(2) Satzungsänderungen, die auf Anregung des Finanzamtes oder des Registergerichts zu erfolgen haben und die nur von untergeordneter redaktioneller Bedeutung sind, können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden, in deren Einladung dieser Tagesordnungspunkt ausdrücklich angekündigt worden ist.

(2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereines sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder i. S. d. § 26 BGB und die/der Geschäftsführer(-in) die Liquidatoren.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Velen, die es ausschließlich und unmittelbar zu Zwecken im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.03.2009 beschlossen. Sie wird mit der Einreichung zum Vereinsregister wirksam. Zugleich tritt die bisherige Satzung vom 09.01.1979 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Velen, im März 2009